

Anlage 25

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Religion



Behörde für Schule
und Berufsbildung

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

Jochen Bauer

Hamburg 2021

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	4
3.1 Allgemeine Hinweise.....	4
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	5
4 Schriftliche Prüfung	8
4.1 Allgemeine Hinweise.....	8
4.2 Aufgabenarten.....	9
4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe.....	11
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont).....	11
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	12
4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur.....	12
4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“	13
5 Mündliche Prüfung.....	15
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	15
5.1.1 Form und Aufgabenstellung.....	15
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	16
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	17
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	17
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	18

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Religion, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Religion beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Dem Unterricht in der Studienstufe werden je nach Anforderungsniveau unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: Unterricht auf grundlegendem Niveau die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Die Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem bzw. erhöhtem Anforderungsniveau unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, die Vielfalt der Perspektiven, den Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, den Anspruch an Methodenbeherrschung und die Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen. Im Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau wird durch größere Offenheit der Aufgabenstellung eine deutlich selbstständigere Bearbeitung des Themas gefordert. Ebenso werden die inhaltlichen Anforderungen erweitert, ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden.

Hierzu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen. Obwohl die Anforderungsbereiche definitorisch unterschieden werden, ergeben sich je nach Aufgabenstellung vielfach Übergänge und Überschneidungen.

Die geforderte Leistung wird durch den Operator in ihrem Schwerpunkt einem Anforderungsbereich zugewiesen. Gegliederte Prüfungsaufgaben bauen sachlogisch aufeinander auf. Bei ihrer Beurteilung sollen die erforderlichen Teilleistungen nicht isoliert gesehen werden. Bei der Beurteilung anderer Prüfungsaufgaben ist analog zu verfahren.

In einer Prüfungsaufgabe sind alle Anforderungsbereiche zu berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben sind so zu formulieren, dass der Schwerpunkt im Anforderungsbereich II liegt. Hinsichtlich Umfang und Komplexität der Anforderungen, Ausmaß und Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, Grad der Selbstständigkeit und Tiefe der Erkenntnisprobleme ist zwischen dem Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau und dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau zu unterscheiden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.	Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.	Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen, um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen sowie zu kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen zu gelangen.
Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z. B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten, • Zusammenfassen von Textinhalten, • Beschreiben von Bildern oder von anderen Materialien, • Darstellen von fachspezifischen Positionen. 	Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge, • Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen, • Belegen von Behauptungen durch bekannte Sachverhalte, durch Stellen aus der Bibel oder anderen Heiligen Schriften oder aus anderen Texten, • Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien, • Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten, • Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme. 	Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen, literarischen und sonstigen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung, • Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme, • Betrachten und Beurteilen von Sachverhalten aus verschiedenen Perspektiven, • Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bzgl. einer fachspezifischen Fragestellung, • Entwerfen von kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen als besondere Form der Präsentation von Lösungen bzw. Lösungsansätzen, • Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter theologischen und ethischen Kriterien.

Operatoren

Operatoren geben an, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben gefordert werden. Sie sind dem Anforderungsbereich zugeordnet, in dem ihr Schwerpunkt liegt, Teilbereiche können jedoch auch in anderen Anforderungsbereichen liegen. Die konkrete Zuordnung eines Operators zu einem Anforderungsbereich hängt immer auch vom Kontext der Aufgabenstellung ab und ist nicht in jedem Fall eindeutig möglich. Zur Bewertung ist deshalb eine zusammenschauende Gesamtbeurteilung aller Teilaufgaben notwendig.

Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
formulieren/darstellen/aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten strukturiert darlegen
herausstellen	einen einzelnen Sachverhalt oder eine einzelne Position aus einem Text hervorheben und darstellen
nennen/benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
analysieren / untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
belegen/nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
begründen	Aussagen durch Argumente stützen
einordnen/zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
erläutern/erklären/entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
gegenüberstellen	mehrere Sachverhalte, Probleme oder Aussagen skizzieren und argumentierend gewichten
herausarbeiten	aus einem Text Sachverhalte, Positionen oder Zusammenhänge, die nicht explizit genannt werden, herausfinden und darstellen
in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
widerlegen	Textstellen, Sachverhalte oder Argumente anführen, dass eine These oder Position nicht haltbar ist

Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
beurteilen/bewerten / Stellung nehmen/ einen begründeten Standpunkt einnehmen	sich begründet zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten
gestalten/entwerfen	sich textbezogen mit einer Fragestellung kreativ auseinandersetzen
interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (z. B. Bild, Karikatur, Tondokument, Film) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
Konsequenzen aufzeigen/Perspektiven entwickeln	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u.a. entfalten
prüfen/überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
Stellung nehmen aus der Sicht von (...)/ eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von (...)	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit ist den jeweils geltenden „Regelungen für die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben“ zu entnehmen.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als nur die jeweiligen Anforderungen eines Semesters.

Unter Einbeziehung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten früherer Jahrgangsstufen muss die Gesamtheit der in der Qualifikationsphase zu erwerbenden Kompetenzen für die Abiturprüfung zur Verfügung stehen.

Die Prüfungsaufgabe soll auf der Basis erworbener Kompetenzen und gesicherten Wissens eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Sie muss so konzipiert sein, dass die Schülerin oder der Schüler eine selbstständige Leistung zu erbringen hat.

Die Prüflinge müssen ihre Darstellungen in angemessener Weise selbstständig strukturieren können; deshalb darf die Aufgabenstellung keine kleinschrittige Abfrage einzelner Sachverhalte darstellen. Auch müssen die Arbeitsanweisungen einen Spielraum für individuelle Problemlösungsstrategien und Darstellungsmöglichkeiten gewähren.

Eine angemessene Aufgabenstellung sucht bloße Reproduktion ebenso zu vermeiden wie allzu große Offenheit, die Unsicherheit erzeugen und zu Beliebigkeit führen kann; sie eröffnet vielmehr eine Perspektive und steckt einen Rahmen der Erarbeitung ab, der je nach individuellem Vermögen gefüllt werden kann.

Abituraufgaben im Fach Religion stützen sich auf Materialien. Solche Materialien können sein:

- a) Theologische Texte: Texte aus Bibel und anderen Heiligen Schriften, Sammlungen von Weisheiten der Religionen, Texte aus theologischer und religionswissenschaftlicher Fachliteratur, kirchliche Verlautbarungen oder Erklärungen anderer Weltreligionen, Dokumente aus der Religions-, Kirchen- und Theologiegeschichte, Texte aus Katechismen, Gebetbüchern, Gesangbüchern u. a.
- b) andere Texte: Sachtexte, literarische Texte, gehaltene und fiktive Reden, Gebrauchstexte, die geeignet sind, fachspezifische Fragestellungen aufzuwerfen und zu bearbeiten, u. a.
- c) Bildmaterial: Werke klassischer und moderner Malerei und Architektur, Skulpturen und Plastiken, Fotografien, Grafiken, Karikaturen, Buchillustrationen, Werbeanzeigen u. a.
- d) andere Materialien: Tondokumente, Filmausschnitte, Kurzfilme, Statistiken u. a.

Materialkombinationen sind zulässig. Die unter d) genannten Materialien müssen einen spezifischen Informationsgehalt und entsprechende Erkenntnismöglichkeiten bieten. Sprachliche Anteile der unter d) genannten Materialien sind in den wesentlichen Teilen zusätzlich in schriftlicher Form bereitzustellen.

Bei Textauslassungen muss der ursprüngliche Gedankengang des Textes erhalten bleiben.

4.2 Aufgabenarten

Die Materialien fließen in drei Aufgabenarten ein, die sich von gebundener zu offener Form erweitern. Die Erweiterungen beziehen sich auf die materiale Basis und/oder die Bearbeitungsformen.

Alle verwendeten Materialien sollen eine deutlich erkennbare Position enthalten und die Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen.

Mischformen bei den Aufgabenarten sind denkbar. So können z. B. auch die Aufgabenarten ‚Textaufgabe‘ und ‚erweiterte Textaufgabe‘ in Teilen produktionsorientierte Aufgabenstellungen enthalten, wie sie für Gestaltungsaufgaben zentral sind.

Folgende Aufgabenarten werden unterschieden:

Textaufgabe

Die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich) steht im Mittelpunkt der Aufgabe. Hierfür kommen die in 4.1 unter a) und b) genannten Texte in Betracht. Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Zur *Erschließung* gehören u. a.:

- methodischer Umgang mit Texten,
- inhaltliches Erfassen des Textes in seinen wesentlichen Aussagen, formalen Elementen und gedanklichen Strukturen,
- Einbeziehen der Entstehungssituation, der Aussageabsichten sowie des oder der Adressaten des Textes.

Zur *Bearbeitung* gehören u. a.:

- Interpretation und Auseinandersetzung mit der herausgearbeiteten Aussage je nach Aufgabenstellung,
- Überprüfung und Bewertung des textinternen Argumentationszusammenhangs,
- Deutung und textbezogene Wirkungsanalyse religiöser Symbole, Bilder und Sprachformen,
- Vergleich dargestellter Positionen mit anderen Standpunkten,
- multiperspektivisches Erfassen und Erörtern der zugrundeliegenden Fragestellungen,
- Begründung eigener Wertentscheidungen oder eines eigenen Standpunkts im Anschluss an vorgelegte Materialien,
- Formulierung von Alternativen und Konsequenzen.

Erweiterte Textaufgabe

Hier steht die Auseinandersetzung mit Texten und weiteren der in 4.1. unter c) und d) genannten Materialien im Mittelpunkt der Aufgabe. Texte und Materialien müssen in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen und können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen. Der Anteil des erweiternden Materials sollte nicht mehr als die Hälfte der Aufgabe bestimmen.

Die in dieser Aufgabenart verwendeten Texte sind entsprechend den Anforderungen an die Textaufgabe zu erschließen und zu bearbeiten.

Für die Arbeit mit Bildern ist die Kenntnis von Methoden der Bilderschließung unverzichtbar. Neben der Fähigkeit zur Beschreibung des Bildmaterials sollen die Prüflinge im

Rahmen der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe hier auch ihre Deutungskompetenz unter Beweis stellen.

Dazu gehören u. a.:

- die Bestimmung zentraler Bildaussagen,
- Einordnung des Bildes (Entstehung, Verwendung, Adressat).

Bei der Text-Bild-Beziehung sind denkbar:

- ein Vergleich bzw. eine inhaltliche Kontrastierung,
- eine begründete Zuordnung der in den unterschiedlichen Materialien dargestellten Positionen,
- weitere Formen der Text-Bild-Synthese.

Bei einer Aufgabenstellung, die die Verwendung von Materialien der Gruppe d) (vgl. 4.1) beinhaltet, ist die Eigenart des Mediums zu berücksichtigen.

Gestaltungsaufgabe

Bei der Gestaltungsaufgabe wird der Umgang mit unterschiedlichen Materialien, gegebenenfalls auch deren Auswahl, immer jedoch deren Erschließung und Bearbeitung im Hinblick auf produktionsorientierte Lösungen fachspezifischer Aufgabenstellungen verlangt. Unter produktionsorientierter Lösung wird die Herstellung eines adressatenbezogenen Textes verstanden, der die Beherrschung der formalen und inhaltlichen Kriterien der entsprechenden Textgattung voraussetzt.

Als Materialgrundlage der Gestaltungsaufgabe kommen alle in 4.1 genannten Arten von Materialien in Frage. Es können ggf. mehr Materialien zur Verfügung gestellt werden als zur Lösung der Aufgabe notwendig sind. Jedes Material muss lösungstauglich sein. Die Anzahl der zu verwendenden Materialien muss vorgeben werden; deren Gesamtzahl ist sinnvoll zu begrenzen.

Die Gestaltungsaufgabe erfordert je nach Aufgabenstellung eine zeitlich vertretbare und im Blick auf die Komplexität der Gesamtaufgabe angemessene Umsetzung folgender Bearbeitungsschritte:

- Erfassen des Materials durch Sichten und Erschließen, ggf. Auswahl des Materials,
- Verbinden und Gewichten der ausgewählten Materialien,
- Bearbeiten des Materials durch transformierendes Gestalten,
- Einnehmen und Formulieren einer eigenen Position.

Alle Materialien müssen in der für sie adäquaten und im Rahmen dieser Aufgabenstellung möglichen Form erschlossen werden. Der Eigenwert der Materialien muss gewürdigt werden. Sie müssen Gegenstand der Auseinandersetzung sein.

Für Texte heißt dies weiterhin:

Die Gestaltung eines eigenen Textes setzt das inhaltliche Verständnis des vorgelegten Textes voraus, so dass das produktionsorientierte Schreiben auf einem überprüfbareren Verständnis des Arbeitsmaterials basiert. Die analysierende und die gestaltende Erschließung stehen in einem wechselseitigen Bezug. Das gestaltende Bearbeiten erfordert insbesondere die kriterienbezogene Gestaltung der geforderten Textart sowie die sprachliche und strategische Berücksichtigung des angegebenen kommunikativen Kontextes. Die produktionsorientierte Bearbeitung bildet mit den übrigen Teilaufgaben eine Gesamtaufgabe.

Die Einbeziehung von Bildmaterial oder Medien in die Gestaltungsaufgabe setzt jeweils materialadäquates Erfassen und nachvollziehbares Verstehen voraus.

Gestaltungsformen können z. B. sein: Leserbrief, Rezension, Interview, Zeitungsartikel, Kommentar, Glosse, Essay, Dialog, Rede, Brief, Gleichnis, Liedtext.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgaben sind auf der Basis der Kompetenz- und Inhaltsbeschreibungen des Rahmenplans Religion zu konzipieren.

Eine Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Religion setzt sich i. d. R. aus mehreren Teilaufgaben zusammen. Die Anzahl der Teilaufgaben kann je nach Bearbeitungszeit unterschiedlich sein, eine zu starke Kleinschrittigkeit ist zu vermeiden. Zwischen den einzelnen Teilaufgaben besteht ein thematischer Zusammenhang. Die Gliederung in Teilaufgaben dient der Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung der Prüfungsaufgabe. Dadurch werden aber auch verschiedene Blickrichtungen eröffnet, mögliche Vernetzungen gefördert und unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kompetenzorientierung des Religionsunterrichts im Rahmen der Abiturprüfung Rechnung getragen wird.

Aus der Formulierung jeder Teilaufgabe müssen Art und Umfang der geforderten Leistung erkennbar sein. Dies geschieht wesentlich auch durch die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Operatoren. Jede Teilaufgabe muss gesondert bewertet werden. Die Aufgaben sind so anzulegen, dass bei den Lösungen eine differenzierte Bewertung möglich ist. Die Aufgaben sind als Arbeitsaufträge und nicht als Fragen zu formulieren.

Der Umfang des zu bearbeitenden Textes einer Prüfungsaufgabe differiert je nach den zeitlichen Vorgaben für die Bearbeitung.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei in Abschnitt 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken und eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die Prüfungsaufgabe für den Unterricht auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt. Die Operatoren weisen aus, welchem Anforderungsbereich die Teilaufgabe schwerpunktmäßig zugeordnet ist. Bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben ist darauf zu achten, dass die unzureichende Bearbeitung einer Teilaufgabe die Lösung anderer Teilaufgaben nicht unmöglich macht.

Die Fundstellen aller Materialien sind auf dem Aufgabenblatt zu nennen, Internetquellen sind mit Adresse und Zeitpunkt der Abfrage anzugeben.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben.

Der Erwartungshorizont stellt keine Musterlösung dar, sondern benennt explizit Kriterien und Gesichtspunkte, die für die Bewertung einer Prüfungsarbeit notwendig sind.

Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar. Sie erfolgt unter Bezug auf den Erwartungshorizont. Den Beurteilenden steht dabei im Blick auf andere gleichwertige Lösungswege ein Beurteilungsspielraum zu.

Um zu beurteilen, inwieweit die erwarteten Kompetenzen nachgewiesen sind, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Breite der Argumentation,
- Vielfalt der Aspekte,
- Reichhaltigkeit der Argumente,
- Multiperspektivität der Problemerfassung und -bearbeitung,
- Qualität der Beispiele,
- Kreativität im Umgang mit Problemstellungen und Gestaltungsaufgaben,
- Sachgemäßheit und Komplexität des Text- bzw. Problemverständnisses,
- Genauigkeit der Kenntnisse,
- Stimmigkeit der Darstellung,
- Klarheit der Gedankenführung,
- Gliederung der Darstellung,
- Differenzierung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem,
- Reflexionsniveau,

- Beherrschung von Fachmethoden,
- sachgemäßer Umgang mit Fachsprache,
- Klarheit des Ausdrucks,
- begriffliche Exaktheit,
- sprachliche Angemessenheit.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußereren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Sie müssen deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen. Eine reine Mängelkorrektur entspricht nicht den Erfordernissen; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei der Bewertung der Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

Sprachlich-formale Mängel	Inhaltliche Mängel
A Ausdruck	f falsch
Gr Grammatik	Fsp Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R Rechtschreibung	Log Verstoß gegen die Argumentationslogik
St Stil	Th Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ul unleserlich	ug ungenau
W Wortfehler	uv unvollständig
Z Zeichensetzung	Wdh Wiederholung
	Zhg falscher Zusammenhang

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Textaufgabe und erweiterte Textaufgabe

Eine Leistung soll mit „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials erfasst und eigenständig dargestellt wird,
- eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt,
- die Aussagen genau und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- komplexe Zusammenhänge eigenständig erkannt werden,
- das Thema aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und diese aufeinander bezogen werden,

- ein Urteil oder eine Stellungnahme begründet dargelegt wird,
- die Darstellung gedanklich geordnet und sprachlich präzise ist.

Eine Leistung soll mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials in Grundzügen erfasst und wiedergegeben wird,
- eine Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen gelingt,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- einfache Zusammenhänge erkannt werden,
- die Perspektivität von Betrachtungen und Beurteilungen ansatzweise deutlich wird,
- ein Urteil oder eine Stellungnahme ansatzweise begründet wird,
- eine verständliche sprachliche Darstellung erreicht wird.

Gestaltungsaufgabe

Für die Gestaltungsaufgabe sind die Eigenart des vorgegebenen Materials und/oder die spezifische Aufgabenstellung besonders zu berücksichtigen.

Eine Leistung soll mit „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn

- die Vorlage differenziert erfasst wird und ein angemessenes Verständnis des Materials zum Ausdruck kommt,
- die Möglichkeiten der Vorlage erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltungen umfassend und zielführend genutzt werden,
- die Gestaltungsform adäquat realisiert wird.

Eine Leistung soll mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet werden, wenn

- die Vorlage und das darin enthaltene Thema im Ganzen erfasst wird und ein hinreichendes Verständnis des Materials zum Ausdruck kommt,
- die Möglichkeiten der Vorlage in Grundzügen zutreffend erkannt und für die Gestaltung genutzt werden,
- die Gestaltungsform den jeweiligen Kriterien in Ansätzen entspricht.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Religion belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für das grundlegende und das erhöhte Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Religion beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbe reichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Unter „Inhaltsbereich“ sind die im Rahmenplan Religion für die gymnasiale Oberstufe unter Ziffer 3.2.2 genannten Themenbereiche zu verstehen („Religion, Religionen und interreligiöse Begegnung“, „Glaube und Wissenschaft“, „Gott und Transzendenz“, „Jesus – Christus“, „Mensch und Menschenbild“, „Freiheit und Verantwortung“), die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken. In der mündlichen Prüfung können Themen aus allen vier Semestern der Studienstufe Gegenstand der Prüfung sein.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche **zwei Wochen** vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird dem Prüfling eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Sie muss eine reflektierte Auseinandersetzung aus verschiedenen Perspektiven mit einer religionsbezogenen Fragestellung einschließlich einer persönlichen Bewertung ermöglichen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Mögliche Materialien können sein:

- ein Text (in der Regel 200 bis 300 Wörter, maximal 350 Wörter),
- ein Bild oder eine Karikatur,

- ein Medienprodukt (z. B. Videoclip, Tonaufnahme, Werbespot) von angemessener Länge (bis 3 Minuten),
- eine Statistik oder eine graphische Darstellung. Materialien können auch kombiniert werden.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer im Unterricht bereits bearbeiteten so ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literaturstudium, Recherche vor Ort oder im Internet, Befragung, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse, Exegese von Texten aus Heiligen Schriften usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der etwa 10-minütige erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der 20-minütige zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere Themenbereiche im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über religionsbezogene Problemstellungen, Kontroversen, Positionen und Sachverhalte in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Dabei muss das Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden, darunter auch mindestens der einer Religion. Die Prüflinge weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine trifftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- verschiedene Perspektiven zu verdeutlichen und aufeinander zu beziehen,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsräum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer religionsbezogenen Fragestellung einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin.

Eine Woche vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungs-ausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,

- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, trifftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.